

§ 191 KO

KO - Konkursordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

- (1) Die Entlohnung des Masseverwalters beträgt mindestens 750 Euro.
- (2) Für die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gilt§ 87a Abs. 1 Satz 1.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at